



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 2

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin des Magazins „KOSMO“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats anerkannt.*

Wien, 03.10.2019

CR Dragomir Janjić  
Twist Zeitschriften Verlag GmbH  
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr Janjić!

Der Senat 2 des Presserats beschäftigte sich aufgrund einer Mitteilung eines Lesers mit dem Artikel „Auto erfasst E-Bike: 1-Jährige stirbt vor Ort!“, erschienen am 06.08.2019 auf „kosmo.at“.

Im Artikel wird über einen Unfall in Bezirk Korneuburg berichtet. Ein Auto habe ein E-Bike mit einem Fahrradanhänger erfasst, in dem Fahrradanhänger haben sich zwei Mädchen befunden. Das jüngere Kind sei gestorben, die Schwester habe reanimiert werden müssen. Dem Artikel ist ein „Symbolbild“ beigefügt, das zwei blutverschmierte Hände zeigt, wobei die eine Hand offensichtlich einem Kleinkind zuzuordnen ist.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass der am „Symbolbild“ ersichtliche blutverschmierte Baby-Arm wohl die Grausamkeit eines Autounfalls untermalen solle. Als Vater eines fast einjährigen Kindes sei der Leser über dieses Bild sehr verstört, zumal der Text für sich genommen schon hinreichend Betroffenheit auslöse.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dennoch weist er Sie darauf hin, dass in der Berichterstattung grundsätzlich Rücksicht auf die Trauerarbeit der Angehörigen zu nehmen ist (vgl. z.B. Entscheidung 2018/269; Brief 2019/136). Nach Ansicht des Senats ist auch die Veröffentlichung von „Symbolbildern“ zu einem Autounfall mit tödlichem Ausgang grundsätzlich dazu geeignet, in die Trauerarbeit der Angehörigen einzugreifen. Im konkreten Fall wird mit dem veröffentlichten „Symbolbild“ mit der blutverschmierten Hand auf das Unfallopfer Bezug genommen. Darüber hinaus merkt der Senat an, dass es sich beim Unfallopfer um ein Kleinkind handelt. Kinder und Jugendliche genießen besonders großen Persönlichkeitsschutz (siehe die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex). Gegen die Einleitung eines Verfahrens spricht, dass die Redaktion das Bild klar und deutlich als „Symbolbild“ gekennzeichnet hat.

Der Senat empfiehlt, bei der Bildberichterstattung über Unfälle mit tödlichem Ausgang künftig mit mehr Sensibilität heranzugehen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF